

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname Neutrex ABC Euro

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)

Artikelnummer 851053

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Löschmittel (Pulver)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestraße 13 68526 Ladenburg

Telefon: +49 6203 1769-000 Telefax: +49 6203 75-252 E-Mail: heiko.bach@jci.com

Webseite: www.totalfeuerschutz.de

1.4 Notrufnummer

Notfallinformationsdienst Giftnotruf Mainz - 24 Stunden Notdienst +49

(0)6131 19240

Giftnotzentrale

Land	Name	Straße	Postleit- zahl/Ort	Telefon	Telefax
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigif- centrum c/o Hôspital Central de la Ba- se	Rue Bruyn 1	1120 Bruxel- les	+32 70 245 245	
Deutschland	Giftberatung Virchow-Klini- kum Medizinische Fakultät der Humboldt-Universität zu Ber- lin	Augustenberger Platz 1	13353 Berlin		
Deutschland	Giftnotruf der Charité	Hindenburgdamm 30	12203 Berlin	+49 (0)30 19240	
Deutschland	Giftnotruf München Toxikologische Abt. d. II. Med. Klinik und Poliklinik rechts der Isar	Ismaninger Straße 22	81675 Mün- chen	+49 (0)89 19240	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) nicht erforderlich

Deutschland: de Seite: 1 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden Erstickend in hohen Konzentrationen

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von \geq 0,1%.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Bestandteile

Nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Löschmittel-Additiv.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Betroffenen ruhig lagern, zudecken und warm halten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten. Für Frischluft sorgen.

Nach Kontakt mit der Haut

Lose Partikel von der Haut abbürsten. Haut mit viel Wasser abwaschen.

Nach Berührung mit den Augen

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher sind keine Symptome und Wirkungen bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

keine

Deutschland: de Seite: 2 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3) Überarbeitet am: 16.02.2024

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Wasser, Schaum, ABC-Pulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht entzündbar.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen, Mechanisch aufnehmen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mechanisch aufnehmen.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

Deutschland: de Seite: 3 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden. Behälter und zu befüllende Anlage erden.

- Spezifische Hinweise/Angaben

Staubablagerungen können sich auf allen Ablagerungsflächen in einem Betriebsraum ansammeln. Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Begegnung von Risiken nachstehender Art

- Explosionsfähige Atmosphären Beseitigung von Staubablagerungen.
- Anforderungen an die Belüftung Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.
- Lagerklasse (LGK) TRGS 510 LGK 13 (nicht brennbare Feststoffe)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identi- fikator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Mow [ppm]	Mow [mg/m³]	Hin- weis	Quelle
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW		10		20			i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		MAK		4					i	DFG
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert		AGW		1,25		2,5			r	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (granuläre biobe- ständige Stäube, GBS)		MAK		0,3		2,4			r	DFG

Deutschland: de Seite: 4 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

Hinweis

einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Mi-

nuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

Mow Momentanwert ist der Grenzwert, der nicht überschritten werden soll (ceiling value)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen

Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Generelle Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Hautschutz

- Handschutz

Schutzhandschuhe tragen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Atemschutz

Partikelfiltergerät (EN 143).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	fest (Pulver)
Farbe	gelb
Geruch	geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze	nicht bestimmt
Flammpunkt	nicht anwendbar
Zündtemperatur	nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	nicht relevant

Deutschland: de Seite: 5 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

pH-Wert	nicht anwendbar
Kinematische Viskosität	nicht relevant
Löslichkeit(en)	nicht bestimmt
Verteilungskoeffizient	

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert)	keine Information verfügbar
--	-----------------------------

Dampfdruck	nicht bestimmt
------------	----------------

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor

Partikeleigenschaften	es liegen keine Daten vor
-----------------------	---------------------------

9.2 **Sonstige Angaben**

	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Flüssigkeitsgehalt	<40%
Festkörpergehalt	>10%

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bezüglich Unverträglichkeiten: siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen" und "Unverträgliche Materialien".

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen 10.3

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

Deutschland: de Seite: 6 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

Hinweise wie Brände oder Explosionen vermieden werden können

Das Produkt ist in der angelieferten Form nicht staubexplosionsfähig; jedoch führt die Anreicherung von Feinstaub zur Staubexplosionsgefahr.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Hq

Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut pH

Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) einzustufen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 7 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Gemäß 1272/2008/EG: Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV): WGK 1, schwach wassergefährdend (Deutschland)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/ vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/ Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

vorschriften

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer	unterliegt nicht den Transportvorschriften
14.2	Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	nicht relevant
14.3	Transportgefahrenklassen	keine
14.4	Verpackungsgruppe	nicht zugeordnet
14.5	Umweltgefahren	nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgut-

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Deutschland: de Seite: 8 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Überarbeitet am: 16.02.2024

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste nicht relevant

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 schwach wassergefährdend

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub		≥ 25 Gew%	0,2 ^{kg} / _h	20 ^{mg} / _{m³}	2)

Hinweis

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

13 (nicht brennbare Feststoffe)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Deutschland: de Seite: 9 / 13

²⁾ auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3) Überarbeitet am: 16.02.2024

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)	Sicher- heitsrele- vant
1.3	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestraße 13 68526 Ladenburg Telefon: +49 6203 75-0 Telefax: +49 6203 75-252 e-Mail: heiko.bach@jci.com Webseite: www.tyco.de	Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt: TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestraße 13 68526 Ladenburg Telefon: +49 6203 1769-000 Telefax: +49 6203 75-252 E-Mail: heiko.bach@jci.com Webseite: www.totalfeuerschutz.de	ja
1.4		Giftnotzentrale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
2.1	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/ 2008/EG.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP): Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008 [CLP].	ja
2.3		Endokrinschädliche Eigenschaften: Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.	ja
3.2		Beschreibung des Gemischs: Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
8.1		Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Ar- beitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)	ja
9.1	Aussehen		ja
9.1	Weitere sicherheitstechnische Kenngrößen		ja
9.1		Untere und obere Explosionsgrenze: nicht bestimmt	ja
9.1	Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt		ja
9.1	Explosionsgrenzen von Staub/Luft-Gemischen: nicht bestimmt		ja
9.1		Zersetzungstemperatur: nicht relevant	ja
9.1		Kinematische Viskosität: nicht relevant	ja
9.1		Dichte und/oder relative Dichte	ja
9.1	Dampfdichte: keine Information verfügbar		ja
9.1	Viskosität: nicht relevant (Feststoff)		ja
9.1	Explosive Eigenschaften: keine		ja

Deutschland: de Seite: 10 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Überarbeitet am: 16.02.2024

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

> **Abschnitt Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) Aktueller Eintrag (Text/Wert)** Sicherheitsrelevant 9.1 Oxidierende Eigenschaften: ja keine 9.1 Partikeleigenschaften: ja es liegen keine Daten vor 92 Angaben über physikalische Gefahrenklassen: ja Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant 9.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen ia 11.1 Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP): Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP): ja Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Dieses Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/ Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/ 2008/EG. 2008 [CLP]. Angaben über sonstige Gefahren: 11.2 ja Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: ja Es sind keine Daten verfügbar. Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff. Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von $\geq 0,1\%$. 12.6 Andere schädliche Wirkungen: Endokrinschädliche Eigenschaften: ja Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Es sind keine Daten verfügbar. Konzentration von $\geq 0.1\%$. 14.4 Verpackungsgruppe: Verpackungsgruppe: ja keiner Verpackungsgruppe zugeordnet nicht zugeordnet 15.1 Einschlägige Bestimmungen der Europäischen ja Union (EU) 15.1 Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REja ACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste: nicht relevant Abkürzungen und Akronyme: 16 ja Änderung in der Auflistung (Tabelle) Wichtige Literatur und Datenquellen: Wichtige Literatur und Datenquellen: 16 ja Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstu-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classificafung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und tion, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (RE-ACH), geändert mit 2015/830/EU.Beförderung ge-Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (RE-ACH), geändert mit 2020/878/EU.Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnen-wasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler fährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnen-wasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulati-Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk ons (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverfür den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr). kehr).

Deutschland: de Seite: 11 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Überarbeitet am: 16.02.2024

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen	
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de naviga on intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güte auf Binnenwasserstraßen)	
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen üb die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)	
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert	
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüss der CAS Registry Number)	
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen	
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesund heitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim	
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter siehe IATA/DGR	
ED	Endokriner Disruptor	
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt hab	
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)	
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährli cher Güter im Luftverkehr)	
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)	
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)	
KZW	Kurzzeitwert	
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland	
Mow	Momentanwert	
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch	
ppm	Parts per million (Teile pro Million)	
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulas sung und Beschränkung chemischer Stoffe)	
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)	
SMW	Schichtmittelwert	
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)	
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)	

Deutschland: de Seite: 12 / 13



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Neutrex ABC Euro

Nummer der Fassung: GHS 4.0 Ersetzt Fassung vom: 09.09.2019 (GHS 3)

Überarbeitet am: 16.02.2024

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Deutschland: de Seite: 13 / 13